

HINWEISE FÜR AUSSTELLER, DIENSTLEISTER UND STANDBAUER

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen.

Bei Anmeldung bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den TÜV unterzogen werden. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein. Anfragen sind an die Messe Frankfurt, Technisches Veranstaltungsmanagement, veranstaltungstechnik@messefrankfurt.com zu richten.

Die Technischen Richtlinien (5.6.3) sind zu berücksichtigen.